



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

24. August 1999

27. AUG. 1999

1490

AfU	Nr.	22-5102				
C	S	U	W	O	K	L
30. Aug. 1999						

Zur Sicherstellung der Qualität des Wassers der Mineralquelle "Funtana Cotschna" im Val Lischana hat die **Gemeinde Scuol** die Geologen M. R. Gilly, Zerneß und M. Merz, Scuol, damit beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen sowie für ein Schutzzonenreglement zu erarbeiten. Die von den Geologen erarbeiteten Unterlagen wurden dem Amt zur Vorprüfung eingereicht und die sich daraus ergebenden Anpassungen vorgenommen. Vom 15. März 1999 bis 14. April 1999 wurden die Unterlagen zur Schutzzonenausscheidung in der Gemeinde Scuol öffentlich aufgelegt. Nachdem in der gesetzten Frist keine Einsprachen eingegangen sind, erliess der Gemeinderat, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes, am 14. Juni 1999 die Schutzzonenausscheidung.

Mit Schreiben der Gemeinde Scuol vom 24. Juni 1999 wurden die Unterlagen der Schutzzonenausscheidung dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung und zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht. Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Scuol vom 24. Juni 1999, in den Bericht der Geologen Gilly und Merz "Mineralquelle Funtana Cotschna, Val Lischana, Geologischer und Hydrogeologischer Bericht" vom März 1998, mit Nachtrag vom 9. März 1999, in das Schutzzonenreglement für die obengenannte Quelle mit integriertem Schutzzonenplan 1 : 5'000, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Mst. 1:5'000 für die Quelle "Funtana Cotschna", erlassen vom Gemeinderat Scuol am 14. Juni 1999, werden genehmigt.
2. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

3. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
4. Mitteilung unter **Beilage** des Schutzzonenreglements mit Schutzzonenplan Mst. 1:5'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeinderat Scuol, 7550 Scuol; an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:


K. Huber

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen